



Reglement für die Benutzung der Sportanlage Jonentäli in Hausen am Albis

vom 21. Januar 2025

Registratur Sek Hausen: 20.10.12

1 Verwaltung und Aufsicht

- 1.1 Die Sportanlage Jonentäli ist zu ²/₃ im Miteigentum der Sekundarschulgemeinde Hausen am Albis und zu ¹/₃ im Miteigentum der Politischen Gemeinde Hausen am Albis.
- 1.2 Sie umfasst zwei Fussballfelder mit vorbereiteter Diskuswurfanlage, einen Allwetterplatz mit Hochsprunganlage, eine Laufbahn, eine Weitsprunganlage, eine Kugelstossanlage, ein Doppel-Beachvolleyballfeld, eine Slacklineinstallation und ein Mehrzweckgarderobengebäude.
- 1.3 Die Sportplatzkommission ist für die reibungslose Abwicklung des Sportbetriebes verantwortlich. Sie erteilt Bewilligungen für die Benutzung der Anlage und ist gleichzeitig Koordinationsstelle zwischen den Benützern der Anlage und deren Eigentümern. Die Sportplatzkommission setzt sich aus einem Vertreter/einer Vertreterin der Sekundarschule, dem Gemeinderat und der Sekundarschulpflege zusammen. Die vertretenen Vereine, welche die Anlage nutzen, haben eine beratende Stimme. Der Vertreter/die Vertreterin der Sekundarschulpflege leitet die Sportplatzkommission und steht ihr vor.
- 1.4 Die Aufsicht obliegt in erster Linie dem Sportplatzwart. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Trainer und Funktionäre sind ebenfalls weisungsberechtigt und sind angehalten, die geltenden Regeln durchzusetzen.

2 Benutzung

- 2.1 Gesuche um regelmässige Benutzung der Anlage sind mindestens 4 Wochen im Voraus an die Sportplatzkommission zu richten. Die verantwortliche Person muss mindestens 18 Jahre alt sein. In der jährlich stattfindenden Sitzung der Sportplatzkommission werden spezielle Veranstaltungen für das kommende Jahr angemeldet.
- 2.2 Für eine nachhaltige Nutzung des Rasens für Trainings und Wettkämpfe wird die Benutzungszeit von plus/minus 25h pro Woche zwischen dem Sportplatzwart und den Vereinen je nach Witterungsbedingungen und Jahreszeit optimiert. Die Vereine bestimmen dazu eine verantwortliche Ansprechperson.
- 2.3 Die Sportanlage Jonentäli ist öffentlich und darf von jedermann genutzt werden. Während dem Schulbetrieb steht die Anlage der Schule zur Verfügung, an zweiter Stelle den Vereinen und an dritter Stelle den Individualaktivitäten.
- 2.4 Das Halten von Ordnung und Sauberkeit auf der Anlage ist Pflicht aller Benutzer. Die Benutzung der Anlage hat mit aller Sorgfalt zu geschehen.
- 2.5 Öffentliche Veranstaltungen wie Grümpi, Trainingswochen, Korbball-Turniere oder speziell aufgezogene Fussballspiele bedürfen einer Bewilligung durch die Sportplatzkommission. Diese kann spezielle Auflagen erlassen. Ein entsprechendes Gesuch muss 3 Monate vor der geplanten Veranstaltung bei der Sportplatzkommission eingereicht werden. Ausserordentliche Veranstaltungen können auch separat bewilligt werden.

Reglement Sportanlage Jonentäli

- 2.6 Vor der Durchführung der Veranstaltung erläutert der Sportplatzwart die speziellen Auflagen. Nach der Durchführung kontrolliert und protokolliert der Sportplatzwart den Zustand der Anlage. Die Sportplatzkommission stellt dem Veranstalter Kosten aus Versäumnissen oder für die Reparatur von fahrlässig verursachten Schäden in Rechnung, die dem Veranstalter nachgewiesen werden können.
- 2.7 Das Benutzen der Anlage geschieht ausdrücklich auf eigene Gefahr. Die Benutzer sind angehalten, geeignete Versicherungen abzuschliessen. Für Diebstähle und Unfälle lehnen die Miteigentümer jede Haftung ab.
- 2.8 Die Benutzer haften für Schäden, die sie am Gebäude, an Mobiliar und an der Anlage verursachen. Es ist ihnen nicht gestattet, Reparaturen von sich aus anzuordnen oder selbst vorzunehmen. Schäden sind unverzüglich dem Hauswart zu melden.
- 2.9 Dem sparsamen Einsatz der verschiedenen Lichtquellen ist besondere Beachtung zu schenken.

3 Platzordnung

- 3.1 Das Rasenspielfeld darf nur bei guten Bodenverhältnissen benutzt werden. Die Freigabe erteilt der Sportplatzwart. Bei voraussichtlich unbespielbarem Rasen sperrt der Sportplatzwart den Rasen am Vortag. Die Sperrungen werden den Ansprechpersonen der Vereine kommuniziert.
- 3.2 Bei zweifelhafter Witterung informieren sich die Ansprechpersonen der Vereine rechtzeitig beim Sportplatzwart, ob die geplanten Veranstaltungen durchgeführt werden können.
- 3.3 Ist der Rasen trotz offizieller Freigabe wider Erwarten infolge unvorhergesehener Wetterumbrüche, Übernutzung, o.ä. unbespielbar, so sperren die Ansprechpersonen der Vereine den Platz für ihre Vereinsmitglieder und informieren den Sportplatzwart.
- 3.4 Die Ansprechpersonen der Vereine sorgen dafür, dass die vom Sportplatzwart bestimmten partiellen Absperrungen zur Erholung des Rasens von ihren Vereinsmitgliedern eingehalten werden.
- 3.5 Die Fussballtore auf dem Rasen sind am Ende des Spieles ausserhalb des Rasenfeldes zu lagern. Dafür vorgesehen sind die Ränder um den roten Platz.
- 3.6 Andere Markierungen als diejenigen für die Fussballfelder bedürfen der ausdrücklichen Einwilligung des Sportplatzwarts.
- 3.7 Die Kunststoffbeläge dürfen nur mit Turnschuhen oder solchen mit Spikes (Nagellänge max. 6mm) benutzt werden.
- 3.8 Sprung- und Wurfdisziplinen dürfen nur auf den dafür eingerichteten Plätzen ausgeübt werden.

Reglement Sportanlage Jonentäli

- 3.9 Die Abdeckungen der Sandflächen sind vor dem Gebrauch bis ganz nach hinten zu ziehen und danach wieder zu schliessen. Auf den Sandflächen sind keine Esswaren und Getränke erlaubt.
- 3.10 Spiel- und Sportgeräte sind nach Gebrauch gereinigt an den dafür vorgesehenen Ort zurückzubringen.
- 3.11 Das Aufstellen von anderen Einrichtungen als der für den Sportbetrieb notwendigen Geräte bedarf der Einwilligung des Sportplatzwarts.
- 3.12 Der Rasenbereich ist für Hunde verboten, auf dem restlichen Areal sind diese an der Leine zu führen.
- 3.13 Das Rauchen ist auf den Sportanlagen und in den Gebäuden verboten.
- 3.14 Motorfahrzeuge sind auf dem gemeindeeigenen Parkplatz "Chratz" zu parkieren. Bei grösseren Veranstaltungen oder wenn der Parkplatz bereits belegt ist, muss der Veranstalter den Verkehr zu Alternativplätzen lenken, welche von der Politischen Gemeinde Hausen am Albis zugewiesen wurden. Die Zufahrtsstrasse muss jederzeit für die Rettungsfahrzeuge frei passierbar sein.
- 3.15 Velos und Trottinetts sind am Eingang der Sportanlage oder beim Velounterstand an der Weid-Strasse zu parkieren.
- 3.16 Das Befahren von Sportanlage und Reto Götschiweg mit Fahrzeugen aller Art ist nur für die Anlieferung von Waren und den Unterhalt der Anlage gestattet.
- 3.17 Der Flurweg gehört der Flurgenossenschaft. Er darf ohne Rücksprache mit dieser nicht befahren werden. Das Parkieren auf dem Flurweg ist nur nach Rücksprache mit der Flurgenossenschaft erlaubt.

4 Gebäudeordnung

Zusätzlich zu den bereits für den ganzen Platz geltenden Anweisungen kommen für das Gebäude noch folgende hinzu:

- 4.1 Die Benutzer haben zu den auf dem Belegungsplan festgelegten Zeiten Zutritt zu den entsprechenden Garderoben. Sie können diese Zeiten untereinander auch abtauschen. Erfolgt der Tausch über eine längere Zeit, ist ein neuer Belegungsplan zu erstellen.
- 4.2 Die Garderoben sind nach Gebrauch besenrein zu verlassen.
- 4.3 Die Miteigentümer lassen die Garderoben (Nr. 1-4) sowie die Toiletten im EG während der Fussballsaison einmal wöchentlich reinigen. Verantwortlich für diese Reinigung ist der Hausdienst der Sekundarschule.
- 4.4 Die öffentliche Toilette im EG wird unter der Woche regelmässig von der Sekundarschule gereinigt. An den Wochenenden sind die Veranstalter für eine saubere Toilette besorgt. Die Kosten der Beseitigung dokumentierter übermässiger Verschmutzungen übernehmen die Miteigentümer.

Reglement Sportanlage Jonentäli

- 4.5 Für die Aufbewahrung eigener Geräte sind den Schulen und den Vereinen geeignete Räumlichkeiten zugewiesen.
- 4.6 Für die Nutzung des Obergeschosses im Garderobengebäude wurde mit dem Fussballclub ein separater Verpflichtungs- und Nutzungsvertrag abgeschlossen.
- 4.7 Das Obergeschoss im Garderobengebäude wird ausserhalb der Saison der Rasennutzung nur zum Gefrierschutz geheizt. Für Sitzungen und andere vereinsinterne Anlässe während dieser Periode wird der Clubraum auf Anfrage vom Hauswart der Sekundarschule aufgeheizt.

5 Regelwidriges Verhalten

- 5.1 Die Vereine sind für ein regelkonformes Verhalten ihrer Mitglieder verantwortlich und regeln Abweichungen selbständig.
- 5.2 Regelwidriges Verhalten von Dritten ist dem Sportplatzwart zu melden, der zweckdienliche Massnahmen trifft.

6 Finanzielles

- 6.1 Die Miteigentümer können Benützungsgebühren festsetzen.
- 6.2 Über das Anbringen von Reklamen und Anschlägen auf dem Platz entscheiden die Miteigentümer. Die Bewilligung für Alkohol- und Tabakreklame ist ausgeschlossen. Während der Schulzeiten sind nur von den Sportverbänden bewilligte Werbungen erlaubt und die Plakate müssen spätestens nach 48 Stunden entfernt werden.
- 6.3 Die Miteigentümer können selber fest montierte Werbeflächen bewirtschaften oder die Vereine, welche den Sportplatz benutzen, mit einer Bewirtschaftung beauftragen.
- 6.4 Das Aufhängen von Werbefläche am Zaun, welche nach dem Anlass wieder entfernt wird und den oben genannten Bedingungen entspricht, ist ohne Bewilligung zulässig.
- 6.5 Veranstalter von Wettkämpfen haben mit dem Benützungsgesuch den Nachweis einer gültigen und ausreichenden Haftpflichtversicherung beizulegen.
- 6.6 Die Bewilligung zum Verkauf von Getränken und Verpflegungen usw. an Veranstaltungen auf dem Sportplatz untersteht den Bestimmungen für die Erteilung der Wirtschaftspatente.

7 Saisonrückblick

7.1 Der Sportplatzwart und der Hauswart informieren die Sportplatzkommission Ende Saison über den Zustand der Sportanlage und besondere Vorkommnisse während der Saison. Die Sportplatzkommission beschliesst geeignete Massnahmen für einen nachhaltigen Umgang mit der Sportanlage.

8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Vereinen, die wiederholt gegen das Reglement oder die Anweisungen des Sportplatzwartes oder des Hauswarts verstossen oder mit allfällig erhobenen Benützungsgebühren im Rückstand sind, kann die Sportanlage durch die Sportplatzkommission gesperrt werden.
- 8.2 Gegen Entscheide der Sportplatzkommission kann innert 30 Tagen bei der Sekundarschulpflege Neubeurteilung verlangt werden.

9 Inkraftsetzung

- 9.1 Das vorliegende Reglement wurde von der Sportplatzkommission der Sekundarschule an der Sitzung vom 2. Dezember 2024 genehmigt. Es wurde der Sekundarschulpflege an der Sitzung vom 16. Dezember 2024 vorgelegt und von ihr genehmigt. Der Gemeinderat behandelte und genehmigte es in der Sitzung vom 21. Januar 2025.
- 9.2 Das Reglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente